

Die Autonomie Wiens.

Wie die Vermehrung der Stadtratsmandate erfolgt.

Die Statthaltereirei hat an den Bürgermeister nachstehenden Erlaß gerichtet:

Seine k. u. k. apostolische Majestät haben in Genehmigung des Beschlusses des niederösterreichischen Landesauschusses vom 2. Jänner 1917 allergnädigst zu gestattengeruht, daß bis zur endgültigen Regelung der Stadtrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien aus dem Bürgermeister und den drei Vizebürgermeistern sowie aus dreißig Mitgliedern bestehe, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden, sofern sie nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Wahl zu Gemeinderatsmitgliedern früher aus dem Gemeinderat auszuscheiden haben. Diewon beehre ich mich, infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. April 1917 Mitteilung zu machen. Die Fundmachung dieses allerhöchst genehmigten Landesauschusses in dem Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Niederösterreich wird unter einem veranlaßt.

Die Gesetzlage ist diese:

Gesetz vom 22. Juni 1905, L.-G.-B. Nr. 109: Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister, den drei Vizebürgermeistern und siebenundzwanzig gewählten Mitgliedern. (§ 29.)

Landesordnung für Niederösterreich: Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 10. Oktober 1860 mitzuwirken. Zu jedem Landestage und die Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Daraus ergibt sich: da das Wiener Gemeindestatut ein Landesgesetz ist, kann es nur durch ein Landesgesetz abgeändert werden. Zu einem Landesgesetz ist aber die Zustimmung des Landtages erforderlich. Indem der Landesauschuß einen Beschluß gefaßt hat, zu dem er nicht zuständig war, der allein und ausschließlich dem Landtag selbst zusteht, hat er die Verletzung der Landesordnung, eine Verletzung der Landesverfassung begangen. Das unternimmt derselbe Landesauschuß, der sich bei den Steuerzuschlägen für die Krankenfonds als Wahrer der Landesverfassung auftritt! Und er selbst wagt einen unabweisbaren Bruch der Landesordnung! Nur eine Spiegelfechterei ist es, von Beschlüssen des Landesauschusses zu reden, die genehmigt werden. Erstens hat hier überhaupt kein genehmigter Beschluß statt, sondern es ist ein sanktioniertes Gesetz erforderlich. Und zweitens kennt, wo sie Beschlüsse kennt, die genehmigt werden, die Landesordnung keine Beschlüsse des Landesauschusses, sondern nur Beschlüsse des Landtages. Der Verfassungsbruch des Landesauschusses ist offenkundig!

Nach dem Wortlaut dieses „Beschlusses“ (und auch des Gesetzes) dürfen Gemeinderäte, die „mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Wahl zu Gemeinderatsmitgliedern früher aus dem Gemeinderat auszuscheiden haben“, im Stadtrat nicht Mitglieder sein. Auszuscheiden hat, da die sechs Jahre seiner Wahl längst abgelaufen sind, der ganze erste Wahlkörper; er hat im Gemeinderat nichts zu suchen und ein Gemeinderatsmitglied aus dem ersten Wahlkörper kann in den Stadtrat nicht mehr gewählt werden. Wir sind entschlossen, diese gesetzliche Bestimmung nicht ferner mißachten zu lassen und werden, wenn es der Bürgermeister wirklich wagen sollte, die „Ergänzung“ des Stadtrates auf die Tagesordnung zu stellen, für diese gesetzliche Anordnung unnachlässig die Befolgung verlangen. Es wird wohl noch ein Forum geben, wo man die Beobachtung der Wiener Gemeindeautonomie besser wird wahren können als im Wiener Rathaus oder im niederösterreichischen Landhause!

Daran zu erinnern, daß die sozialdemokratischen Gemeinderäte mit der größten Deutlichkeit erklärt haben, mit einer in dieser Art zuwege gebrachten Vermehrung der Stadtratsmandate nichts zu tun haben zu wollen, erachten wir als überflüssig. Die betreffende Erklärung des Gemeinderates Neumann wird dem Herrn Bürgermeister schon in Erinnerung geblieben sein.